

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung
Am Sonntag, dem 18. November 2018, findet die
Stichwahl
der Städteregionsrätin / des Städteregionsrates der Städteregion Aachen statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadt Aachen ist in 161 allgemeine **Stimmbezirke** eingeteilt.

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der **Wahlbenachrichtigung** angegeben, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.10.2018 bis 14.10.2018 zugestellt worden ist.

Die Abgrenzung der Wahl-/ Stimmbezirke kann während der Sprechzeiten in folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Stadtbezirk	Dienststelle
Aachen-Mitte b*)	Fachbereich 01/Wahlen Peterstr. 44-46 52058 Aachen
Aachen-Brand b*)	Bezirksamt Aachen-Brand Paul-Küpper-Platz 1 52078 Aachen
Aachen-Eilendorf b*)	Bezirksamt Aachen-Eilendorf Heinrich-Thomas-Platz 1 52080 Aachen
Aachen-Haaren b*)	Bezirksamt Aachen-Haaren Germanusstr. 32-34 52080 Aachen
Aachen-Kornelimünster/Walheim b*)	Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim Schulberg 20 52080 Aachen
Aachen-Laurensberg b*)	Bezirksamt Aachen-Laurensberg Rathausstr. 12 52072 Aachen
Aachen-Richterich b*)	Bezirksamt Aachen-Richterich Roermonder Str. 559 52072 Aachen

*b) barrierefrei

*nb) nicht barrierefrei

Zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Stichwahl in der Stadt Aachen werden 33 **Briefwahlvorstände** gebildet, die am Wahltag um 13.00 Uhr in der 4. Aachener Gesamtschule, Sandkaulstr. 75, Aachen und im St. Leonhard Gymnasium, Jesuitenstr. 9, Aachen, zusammentreten.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/ Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** oder ihren **Personalausweis** - Unionsbürger ihren **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der gefaltete Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne geworfen.

Ungültig sind Stimmen auf Stimmzetteln,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die keine Kennzeichnung enthalten,
3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber/innen, angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Ungültig sind Stimmen auch, wenn die Stimmzettel bei der Briefwahl

- a) nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers, der Partei oder des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einer Bewerberin/einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einer Bewerberin/einem Bewerber streicht.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk und in den Briefwahlräumen sind öffentlich. **Jedermann** hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des

Wahlgebiets der Städteregion Aachen unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlbriefe dürfen nach dem Eingang bei dem Wahlleiter nicht mehr an den Wähler zurückgegeben werden.

Auf die **Strafbestimmungen** des § 107 a des Strafgesetzbuches wird hingewiesen:

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar.

Aachen, den 05. November 2018

Der Oberbürgermeister

(Philipp)